

§ 12 Analytische Qualitätssicherung

(1) ¹Untersuchungsstellen haben alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage der Zulassungsstelle nachzuweisen.

²Die Analytische Qualitätssicherung erstreckt sich jeweils auf das gesamte Untersuchungsverfahren.

(2) ¹Untersuchungsstellen unterliegen der laufenden Kontrolle durch die Zulassungsstelle. ²Diese führt innerhalb des Zulassungszeitraums einmal ein Wiederholaudit durch. ³Bei Hinweisen auf Verschlechterung der Probenahme- oder der Analysenqualität kann sie jederzeit außerplanmäßige Audits durchführen.